



## Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes

---

### Gesuchsteller/in:

Name: .....  
Vorname: .....  
Adresse: .....  
PLZ/Ort: .....  
Telefon: Privat.....Geschäft.....

---

### Anlass/Betrieb:

Anlass: .....  
Örtlichkeit: .....  
Datum und Betriebszeiten: am ..... von.....Uhr bis .....Uhr  
am..... von.....Uhr bis .....Uhr  
am..... von.....Uhr bis .....Uhr  
Art des Betriebs:  Festwirtschaft  
(Zutreffendes ankreuzen)  vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf  
Grösse des Betriebs: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> / \_\_\_\_\_ Personen

---

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

---

### Verfügung:

- Erteilung der Bewilligung  
 Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen:

Gebühr: Fr. \_\_\_\_\_.-

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschafts-  
direktion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und  
dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die  
angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ort und Datum:

Stempel/Unterschrift:

## Jugendschutz-Vereinbarung

**Ziel Die Festveranstalter von Festanlässen in der Gemeinde Oberstammheim im Bezirk Andelfingen wollen attraktive Festanlässe ohne risikoreichen Alkoholkonsum der Jugendlichen durchführen.**

### Gesetzliche Grundlagen

Der Veranstalter beachtet folgende gesetzliche Bestimmungen:

#### Lebensmittelverordnung

*Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. (LMV Art. 37a)*

**Bitte instruieren Sie Ihr Servicepersonal über die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen.**

#### Strafgesetzbuch

*Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. (StGB Art. 136)*

#### Gastgewerbegesetz

*Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge. (GGG Art. 23)*  
Bitte führen Sie die alkoholfreien Getränke **oben** auf der Getränkekarte auf.

### Hinweise

- Fahrdienst anbieten oder Telefonnummern von Taxidiensten bereithalten
- Notfallnummern bereithalten: Polizei 117 / Feuerwehr 118 / Sanitätsnotruf 144

### Kontaktstellen

- Gemeindeverwaltung Oberstammheim, Hauptstrasse 46, 8477 Oberstammheim  
Tel. 052 745 12 58
- Suchtpräventionsstelle Bezirk Andelfingen, Landstrasse 36, Postfach, 8450 Andelfingen  
Tel. 052 304 26 60
- Polizeiposten Oberstammheim, Tel. 052 744 10 30

Der Veranstalter nimmt obige Ausführungen zur Kenntnis und verpflichtet sich dazu, diese einzuhalten.

Ort / Datum

Unterschrift des Veranstalters

---

---



## Jugendschutz-Vereinbarung

**Ziel Die Festveranstalter von Festanlässen in der Gemeinde Oberstammheim im Bezirk Andelfingen wollen attraktive Festanlässe ohne risikoreichen Alkoholkonsum der Jugendlichen durchführen.**

### Gesetzliche Grundlagen

Der Veranstalter beachtet folgende gesetzliche Bestimmungen:

#### Lebensmittelverordnung

*Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. (LMV Art. 37a)*

**Bitte instruieren Sie Ihr Servicepersonal über die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen.**

#### Strafgesetzbuch

*Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. (StGB Art. 136)*

#### Gastgewerbegesetz

*Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge. (GGG Art. 23)*  
*Bitte führen Sie die alkoholfreien Getränke **oben** auf der Getränkekarte auf.*

#### **Hinweise**

- Fahrdienst anbieten oder Telefonnummern von Taxidiensten bereithalten
- Notfallnummern bereithalten: Polizei 117 / Feuerwehr 118 / Sanitätsnotruf 144

#### **Kontaktstellen**

- Gemeindeverwaltung Oberstammheim, Hauptstrasse 46, 8477 Oberstammheim  
Tel. 052 745 12 58
- Suchtpräventionsstelle Bezirk Andelfingen, Landstrasse 36, Postfach, 8450 Andelfingen  
Tel. 052 304 26 60
- Polizeiposten Oberstammheim, Tel. 052 744 10 30

Der Veranstalter nimmt obige Ausführungen zur Kenntnis und verpflichtet sich dazu, diese einzuhalten.